Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Carla Rüssli

Gericht: **Oberster Gerichtshof Republik Österreich**

Datum: **15. Juli 2015**

Geschäfts-Nr.: **2 Ob 58/15s**

Urteil des Obersten Gerichtshof Republik Österreich vom 15. Juli 2015

Kurzzusammenfassung: *Im Zusammenhang mit einer Lawinensprengung per Helikopter wurde ein Mitglied der Lawinenkommission beim Abwurf der Sprengladung durch die Tür verletzt. Der Oberste Gerichtshof qualifizierte den verletzten Kläger, welcher lediglich als Einweiser des Piloten und als Türöffner vor Abwurf der Sprengladungen fungierte, als Fluggast und nicht als Besatzungsmitglied.*

Zusammenfassung/Urteil:

Der Kläger ist seit 1985 Angestellter der Ö. GmbH & Co KG und seit 1989 Mitglied der Lawinenkommission. Die Aufgabe des Klägers ist es zu erkennen, wo Lawinensprengungen erforderlich sind, den Piloten einzuweisen und die Tür aufzuhalten – die Sprengung selbst ist aber nicht Aufgabe des Klägers. Am 9.2.2009 sollte der Kläger als Einweiser im Hubschrauber der erstbeklagten Partei mitfliegen. Nebst dem Kläger und dem Pilot waren noch der Sprengbefugte und der Sprenggehilfe an Bord. Beim Hubschrauber, welcher von der erstbeklagten Partei gehalten und bei der zweitbeklagten Partei haftpflichtversichert war, handelte es sich um einen Dreiblattrotor-Helikopter, welcher über keine Schiebetür verfügte, sondern eine ausschwenkende Kabinentür aufwies.

Der Kläger dirigierte den Piloten dorthin, wo die Sprengladungen abgeworfen werden sollten. Der Pilot wartete ab, bis sich die Geschwindigkeit des Hubschraubers auf 10 bis 15 Knoten verringert hatte. Der Kläger öffnete auf Kommando des Piloten die Tür und hielt mit der rechten Hand die an der Türe befestigte „Rebschnur“ und mit der linken Hand die Türe fest. Richtigerweise hätte der Kläger aber die „Rebschnur“ mit der linken Hand und die Türe mit der rechten Hand festhalten müssen. Plötzlich erreichte eine Windböe die leicht geöffnete Tür, sodass diese aufschnelle und den rechten Arm des Klägers mit dem Ellenbogen gegen den Türstock drückte, wobei dieser überstreckt wurde und dies schlussendlich zu einer Verletzung im Ellenbogengelenk führte.

Der Kläger begehrte am 20.1.2011 beim Erstgericht den Ersatz seines Schadens in der Höhe von 101‘539.41 EUR und die Feststellung der Haftung der beklagten Parteien für alle (künftigen) Schäden des Klägers aus dem Unfall vom 9.2.2009.

Zur Klärung der Frage, ob der Kläger unter den konkreten Umständen als Reisender oder als Besatzungsmitglied zu qualifizieren sei, wurde sie zur Vorabentscheidung an den EuGH gerichtet. Der EuGH führte aus, dass der Kläger als Reisender i.s.d. Art. 17 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) zu qualifizieren sei, da er keine das Führen des Luftfahrzeugs betreffenden Aufgaben wahrgenommen habe. Es genüge nicht, dass der Kläger auf Anweisung des Piloten die Tür geöffnet habe, denn der Pilot sei als Kommandant stets berechtigt den Fluggästen bzw. Reisenden Anweisungen zu erteilen.

Die Ersatzpflicht der erstbeklagten Partei fällt gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 unter das Haftungsregime des MÜ, da der Kläger aufgrund eines Beförderungsvertrags als Fluggast befördert wurde und die erstbeklagte Partei ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist.

Das Haftungssystem nach Art. 21 Abs. 1 MÜ sieht eine verschuldensunabhängige Haftung des Luftfrachtführers für Personenschäden bis zu einem Betrag von 100.000 SZR

(neu 113.100 SZR) vor. Auch wenn der umgerechnete Betrag von 100.000 SZR noch nicht erreicht sei, sei eine Überschreitung der Haftungsschwelle nicht gänzlich ausgeschlossen. Aufgrund dessen sei zu prüfen, ob den beklagten Parteien der Entlastungsbeweis nach Art. 21 Abs. 2 lit. a MÜ gelingen würde. Der Pilot sei sich über das Fehlen von Schiebetüren und die damit verbundene Gefahr bei Windböen bewusst gewesen und habe doch auf eine erforderliche Informationsrunde verzichtet. Aufgrund des fahrlässigen Fehlverhaltens der Piloten sei den beklagten ein Entlastungsbeweis nicht gelungen.

Zudem können sich Luftfrachtführer auch unter einem Schwellenwert von 100.000 SZR durch ein Mitverschulden des Anspruchstellers entlasten. Dem Kläger sei kein Mitverschulden vorwerfbar, denn er habe sich strikt an die Anweisungen des Piloten gehalten und habe die Tür so geöffnet, wie es ihm angegeben wurde Darauf, dass er die Tür „falsch“ gehalten habe, wurde er vom Piloten nicht aufmerksam gemacht.

Das Teilzwischenurteil der Vorinstanzen wurde vom Obersten Gerichtshof entsprechend bestätigt.

Der Entscheid ist insofern bemerkenswert, als der Verletzte, welcher lediglich für das Einweisen des Piloten und für das Öffnen der Tür vor Abwurf der Sprengladungen zuständig war, nicht als Crewmitglied qualifiziert wurde. Es dürfte fraglich sein, ob der Entscheid des Gerichts gleich ausgefallen wäre, wenn es sich beim verletzten Insassen um denjenigen gehandelt hätte, welcher die Sprengladung hätte abwerfen sollen.